



Information für Ärztinnen und Ärzte zur Suchtgiftverschreibung

Stand August 2021

Rechtsgrundlage: Suchtgiftverordnung i.d.g.F.

Für die Einzel- bzw. Dauerverschreibung gibt es **eine einheitliche Suchtgiftvignette**. Diese Vignette ist mit einer fortlaufenden Alphanummerierung und mit einem die fortlaufende Alphanummerierung wiedergebenden elektronisch einlesbaren Barcode versehen.

Bestellung der Suchtgiftvignetten und des Suchtgiftrezeptes für die Substitutionsbehandlung

Die **Suchtgiftvignetten** für die Substitutionsverschreibung sind bei der **jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde** zu beziehen. Im Magistrat Graz ist Frau Irmgard Leiminger hierfür die Ansprechpartnerin und unter Tel ☎ (0316) 872-3247 erreichbar.

Die **Formblätter für die Substitutionsverschreibung** können ab sofort über die ÖGK Steiermark bezogen werden. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Sabine Schick, erreichbar unter Tel ☎ 050766 151364 bzw. per E-Mail: sabine.schick@oegk.at

Aufbewahrung von Suchtgiften, Suchtgiftvignetten und Suchtgiftrezepten

Suchtgiftvignetten müssen diebstahlsicher aufbewahrt werden.

Bei etwaigem Verlust oder Diebstahl von Suchtgiftvignetten hat die Ärztin/ der Arzt unverzüglich bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Eine Kopie dieser Anzeige und die betreffende Alphanummernfolge der Vignetten ist anschließend umgehend der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Suchtgifte müssen gesondert und durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen, gegen unbefugte Entnahme gesichert und aufbewahrt werden.

Suchtgiftbezug

Ärzt*innen dürfen Suchtgift für ihre Hausapotheke und für ihren Praxisbedarf nur aus inländischen öffentlichen Apotheken beziehen.



Tageshöchstmenge für den Praxisbedarf

Gemäß § 15 Suchtgiftverordnung dürfen Ärztinnen und Ärzte für den Praxisbedarf pro Tag als Höchstmenge verschreiben:

1. Alfentanil	0,1000 g
2. Cocain	0,1000 g
3. Dextromoramid	0,1000 g
4. Fentanyl	0,1000 g
5. Hydrocodon	0,2000 g
6. Hydromorphon	1,0000 g
7. Methadon	1,0000 g
8. Methylphenidat	1,7000 g
9. Morphin	6,0000 g
10. Nicomorphin	0,2000 g
11. Opium	2,0000 g
12. Opiumextrakt	1,0000 g
13. Opiumtinktur	20,0000 g
14. Oxycodon	2,4000 g
15. Pantopon oder ähnliche suchtgifthalige Zubereitungen	0,4000 g
16. Pentazocin	0,5000 g
17. Pethidin	1,0000 g
18. Piritramid	0,4500 g
19. Remifentanil	0,0500 g
20. Sufentanil	0,0020 g

Behandlung, Verschreibung und Abgabe

Suchtgifthalige Arzneimittel dürfen nur nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen, zahnmedizinischen oder der veterinärmedizinischen Wissenschaft, insbesondere auch für Schmerz- sowie für Entzugs- und Substitutionsbehandlungen, verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden. (

§ 14.

Nicht verschrieben werden dürfen:

- Suchtgifte in Substanz;
- Arzneimittel, die mehr als ein Suchtgift enthalten, ausgenommen zugelassene Spezialitäten;
- Zubereitungen aus Heroin, Cannabis, Cocablättern, Ecgonin und den im Anhang V dieser Verordnung angeführten Stoffen; ausgenommen sind:
 - a) Zubereitungen aus Cannabisextrakten, die als Arzneispezialitäten zugelassen sind,
 - b) er aus Cannabisextrakten isolierte Wirkstoff Delta-9-Tetrahydrocannabinol mit einem standardisierten Reinheitsgrad von mehr als 95% für magistrale Zubereitungen.



Suchtgiftbezug

Die ärztlichen Hausapotheken haben ein mit **fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Vormerkbuch** zu führen, in dem:

- **der Lagerbestand zum 1. Jänner eines jeden Jahres,**
- **der Bezug,**
- **die Bezugsquelle und**
- **die Abgabe von Suchtgift einzutragen sind.**

Suchtgiftbezüge sind mit den Lieferscheinen auszuweisen. Als Beleg für die Suchtgiftabgabe an Ärztinnen und Ärzte für den Berufsbedarf dient die Verschreibung (Suchtgiftrezept). Die Suchtgiftabgabe an ärztliche Hausapotheken ist mit dem Lieferschein oder einem anderen geeigneten Beleg auszuweisen.

Suchtgifteingänge sind sofort, Suchtgiftausgänge spätestens am Monatsende - bei Suchtgift-Dauerverschreibungen spätestens am Monatsende nach der letzten Abgabe – zusammengefasst in das Vormerkbuch einzutragen. Am 31. Dezember eines jeden Jahres ist eine Bestandsaufnahme der tatsächlich vorhandenen Suchtgifte vorzunehmen, wobei etwaige Differenzen im Vormerkbuch auszuweisen sind.

Das Vormerkbuch, das auch automationsunterstützt geführt werden kann, ist drei Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren. Belege hiezu sind drei Jahre ab deren Eintragung aufzubewahren.

Suchtgiftentsorgung

Die zu entsorgenden Suchtmittel sind dem **Chemisch pharmazeutischem Laboratorium der Österreichischen Apothekerkammer, Spitalgasse 31, 1090 Wien, Tel.: (01) 40414-170, E-Mail: apolab@apothekerkammer.at** im Paketverkehr oder durch Selbstzustellung zu übermitteln.

Die dafür notwendigen Formblätter sind unter <https://www.apothekerkammer.at/> abrufbar. Die Entsorgungsbestätigung dient als Ausgangsbeleg für die Suchtgiftaufzeichnungen (Vormerkbuch).

A) Suchtgiftverschreibung **NICHT** im Rahmen einer Opioid-Substitutionsbehandlung:

Kassenärzt*innen bzw. Wahlärzt*Innen mit Rezepturbefugnis haben für Suchtgiftverordnungen, soweit diese nicht im Rahmen der Substitutionsbehandlung durchgeführt werden, das Kassenrezeptformular zu verwenden. Dieses Rezept ist dann als Suchtgiftverschreibung auf der Vorderseite mittels Aufklebens der Suchtgiftvignette zu kennzeichnen.

Wahlärzt*innen ohne Rezepturbefugnis haben Suchtgifte, soweit sie nicht im Rahmen der Substitutionsbehandlung verschrieben werden, auf einem Privatrezept zu verordnen. Dieses Rezept ist auf der Vorderseite mittels Aufklebens der Suchtgiftvignette als Suchtgiftverschreibung zu kennzeichnen.

Notfall

Eine Verschreibung von Suchtgift ohne Aufkleben der Suchtgiftvignette auf das Privat- bzw. Kassenrezept ist nur im Notfall möglich und mit dem Vermerk „*Notfall*“ zu kennzeichnen. Ein



Notfall liegt bei Gefahr für das Leben der Patientin/des Patienten vor. Die Abgabe in Notfällen darf nur in der kleinsten im Handel erhältlichen Packung erfolgen. Eine Ablichtung der Notfallverschreibung ist, **sofern es sich um eine Substitutionsverschreibung handelt**, von der abgebenden Apotheke unmittelbar nach Abgabe des Arzneimittels, längstens jedoch vor Ablauf des der Abgabe folgenden Werktages, der/dem nach dem Wohnsitz der Patientin/des Patienten zuständigen Amtsärztin/Amtsarzt zu übersenden. Als Übersendung gilt auch die Übermittlung in elektronischer Form, wenn sichergestellt ist, dass die übermittelte Notfallverschreibung ausschließlich auf einem Empfangsgerät der betreffenden Behörde einlangt. Kann die Notfallverschreibung wegen Verwendung zu Verrechnungszwecken nicht in Form des Originals als Ausgangsbeleg dem Suchtgiftvormerkbuch angeschlossen werden, so ist stattdessen eine Abschrift oder Ablichtung als Ausgangsbeleg zu verwenden.

Suchtgiftverschreibung/Rezeptausstellung

Die Suchtgiftverschreibung ist entweder automationsunterstützt oder mit Kugelschreiber auszufertigen und hat die **eigenhändige Unterschrift (Vorname sowie Nachname)** der Verschreibenden/des Verschreibenden zu enthalten.

Dokumentation

Die Verordnung des Suchtgiftes ist von der verschreibenden Ärztin/vom verschreibenden Arzt, die Abgabe von der Apotheke zu dokumentieren. Die Dokumentation hat in geeigneter Form zu erfolgen. Es bleibt der Ärztin/dem Arzt überlassen, welche Form der Dokumentation sie/er für ihre/seine Ordination wählt (z.B. Kopie, Scan, Protokoll usw.).

Auf alle Fälle hat die Dokumentation die fortlaufende Alphanummerierung der auf der Verordnung aufgebrachten Suchtgiftvignette **und folgende Angaben**, die sich auch auf dem Rezept befinden müssen, zu enthalten:

- den Namen und Berufssitz der Ärztin/des Arztes (Stampiglie)
- den Namen, die Anschrift und das Geburtsjahr der Patientin/des Patienten
- bei Verschreibung für den Praxisbedarf den Vermerk „pro ordinatione“
- die Bezeichnung des verordneten Arzneimittels
- die Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels
- die Menge des enthaltenen Suchtgiftes ist ziffernmäßig und wörtlich so anzugeben, dass die verschriebene Suchtgiftmenge eindeutig ersichtlich ist^{*)}
- bei Arzneyspezialitäten ist deren Handelsbezeichnung, die Packungsgröße und die Anzahl der verschriebenen Packungen wörtlich anzugeben^{*)}
- bei Verschreibungen für eine Patientin/einen Patienten eine genaue Gebrauchsanweisung;
- im Falle der Verschreibung einer Depotformulierung gegebenenfalls den Vermerk „ad manus medici“;
- das Ausstellungsdatum
- die eigene Unterschrift des Verschreibenden



**) Nur bei automationsunterstützt erstellten Suchtgiftrezepten kann die doppelte Angabe in Ziffern und Wort entfallen. Somit ist die wörtliche Angabe neben der ziffernmäßigen Angabe der Menge des im Arzneimittel enthaltenen Suchtgiftes bei Rezepten, die nicht mit der Hand ausgestellt werden, nicht erforderlich. Dies gilt auch für die wörtliche Angabe der Packungsgröße und der Anzahl der verschriebenen Packungen bei Arztspezialitäten*

Die Dokumentation ist **drei Jahre, nach dem Ausstellungsdatum des Rezeptes geordnet, aufzubewahren** und auf Verlangen den Behörden zu übersenden oder vorzulegen. Falls die Patientin/der Patient das Rezept in einer öffentlichen Apotheke einlöst und die Apothekerin/der Apotheker bemerkt, dass z.B. die Gebrauchsanweisung oder das Ausstellungsdatum fehlt, dann darf die Apothekerin/der Apotheker einen Nachtrag auf dem Rezept nach Rücksprache mit der verschreibenden Ärztin/mit dem verschreibenden Arzt vornehmen. Dieser Nachtrag ist aber auch von der Ärztin/vom Arzt in der Dokumentation festzuhalten und als Nachtrag kenntlich zu machen.

Als Hausapotheken führende Ärztin/führender Arzt ist die Verordnung und die Abgabe zu dokumentieren.

Einzelverschreibungen von Suchtgiften sind, soweit es sich um ein Rezeptformular der sozialen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeanstalt handelt, nach Abfertigung von der Apothekerin/vom Apotheker oder Hausapotheken führenden Ärztin/Arzt einzuziehen, soweit dies zu Verrechnungszwecken mit der sozialen Krankenversicherung oder der Krankenfürsorgeanstalt erforderlich ist. Einzelverschreibungen von Suchtgiften verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat, bei Substitutions-Einzelverschreibungen spätestens 14 Tage nach dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum erfolgt.

B) Suchtgiftverschreibung im Rahmen einer Opioid-Substitutionsbehandlung

Substitutionsbehandlungen für Suchtgiftpatient*innen dürfen nur von Ärzt*innen durchgeführt werden, die in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzt*innen in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eingetragen wurden.

Suchtgiftdauerverschreibungen im Rahmen einer Opioid-Substitutionsbehandlung

Für Suchtkranke, die wegen ihres Gesundheitszustandes im Rahmen einer Substitutionsbehandlung Suchtgift fortlaufend benötigen, sind Dauerverschreibungen mit einer maximalen Geltungsdauer von einem Monat auszustellen.

Die Verschreibung hat auf dem von der sozialen Krankenversicherung aufgelegten Formular für die Substitutionsverschreibung zu erfolgen, welches durch das Aufkleben der Suchtgiftvignette und durch die Markierung der Rubrik „Substitutions-Dauerverschreibung“ auf der Vorderseite des Formblattes als Substitutions-Dauerverschreibung zu kennzeichnen ist.

Die Ärztin/Der Arzt hat den Beginn der Geltungsdauer, für den ein vor Ablauf des nächstfolgenden Monats liegender Tag vorzusehen ist, auf der Substitutions-Dauerverschreibung zu vermerken.

Der/Dem zuständigen Amtsärztin/Amtsarzt ist die Dauerverschreibung vor Übergabe an die Apotheke zur Überprüfung und Fertigung vorzulegen. Innerhalb der Geltungsdauer der Dauerverschreibung darf die Abgabe des verschriebenen Suchtgiftes entsprechend der ärztlichen Anordnung wiederholt werden.



Die Substitutions-Dauerverschreibung ist bei der ersten Abgabe in der Apotheke zurückbehalten und ist mit dem Stempel der Apotheke sowie einem Vermerk über die erfolgte Abgabe zu versehen. Jede weitere Abgabe ist mit dem Tag der Abgabe und mit dem Kennzeichen der/des Expedierenden zu versehen.

Nach Ablauf der Geltungsdauer ist die Verschreibung von der Apothekerin/ von dem Apotheker oder Hausapotheken führenden Ärztin/Arzt einzubehalten, soweit dies zu Verrechnungszwecken mit der sozialen Krankenversicherung oder der Krankenfürsorgeanstalt erforderlich ist.

Suchtgifteinzelschreibungen im Rahmen einer Opioid-Substitutionsbehandlung

Einzelschreibungen dürfen im Rahmen von Substitutionsbehandlungen nur in begründeten Ausnahmefällen ausgestellt werden.

Bei einer im Ausnahmefall benötigten Einzelschreibung in der Substitutionsbehandlung ist es der Kassenärztin/dem Kassenarzt bzw. der Wahlärztin/dem Wahlarzt mit Rezepturbefugnis freigestellt, das Kassenrezept oder das Formblatt für die Substitutionsverschreibung zu verwenden. Wahlärztinnen/Wahlärzte ohne Rezepturbefugnis haben das Formular zur Substitutionsverschreibung zu verwenden.

Auf alle Fälle ist die Suchtgiftvignette auf der Vorderseite aufzukleben und die rechtfertigende Begründung für die Ausstellung einer Einzelschreibung anzugeben.

Beim Formblatt zur Substitutionsverschreibung ist auf der Vorderseite die Rubrik „Substitutions-Einzelschreibung“ zu markieren. Bei Verwendung des Kassenrezeptes hat die Verschreibung als Überschrift die Kennzeichnung „zur Substitutionsbehandlung“ zu enthalten.

Die Ärztin/Der Arzt darf dem Suchtkranken nur höchstens den Bedarf für drei Tage verordnen.

Eine Ablichtung der Substitutions-Einzelschreibung ist von der Apotheke unmittelbar nach Abgabe des Substitutionsmittels, längstens an dem darauffolgenden Werktag, dem nach dem Wohnsitz der Patientin/des Patienten zuständigen Amtsärztin/Amtsarzt zu übersenden. Stellt die Amtsärztin/der Amtsarzt fest, dass die Einzelschreibung mit den Verschreibungsvorschriften nicht im Einklang steht, so hat sie/er eine Ablichtung dieser Verschreibung dem Bundesministerium für Gesundheit zu übersenden.

Dokumentation

Die Verordnung des Substitutionsmittels ist von der verschreibenden Ärztin/ von dem verschreibenden Arzt, die Vidierung der Substitutions-Dauerverschreibung von der Amtsärztin/vom Amtsarzt, die Abgabe des Suchtgiftes von der Apotheke zu dokumentieren.

Die Dokumentation hat in geeigneter Form zu erfolgen und neben der fortlaufenden Nummer der auf der Verordnung aufgebrachten Suchtgiftvignette, dem Abgabemodus auch folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen und Berufssitz der Ärztin/des Arztes (Stampiglie)
- den Namen, die Anschrift und das Geburtsjahr der Patientin/des Patienten
- bei Verschreibung für den Praxisbedarf den Vermerk „pro ordinatione“
- die Bezeichnung des verordneten Arzneimittels



- die Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels
- die Menge des enthaltenen Suchtgiftes ist ziffernmäßig und wörtlich so anzugeben, dass die verschriebene Suchtgiftmenge eindeutig ersichtlich ist*)
- bei Arzneyspezialitäten ist deren Handelsbezeichnung, die Packungsgröße und die Anzahl der verschriebenen Packungen wörtlich anzugeben*)
- bei Verschreibungen für eine Patientin/einen Patienten eine genaue Gebrauchsanweisung;
- im Falle der Verschreibung einer Depotformulierung gegebenenfalls den Vermerk „ad manus medici“;
- das Ausstellungsdatum
- die eigene Unterschrift des Verschreibenden

Bei der Substitutions-Dauerverschreibung ist ferner der Beginn und das Ende der Geltungsdauer zu dokumentieren. Bei der Substitutions-Einzelverschreibung ist die Begründung für die Ausstellung sowie die Anzahl der Tage (max. 3 Tage), für die das Substitutionsmittel verordnet wurde, festzuhalten.

Die Rezeptausstellung hat auch hier entweder automationsunterstützt oder mittels Kugelschreiber zu erfolgen und hat die eigenhändige Unterschrift (Vorname sowie Nachname) des Verschreibenden zu enthalten.

Die Dokumentation ist drei Jahre, nach dem Ausstellungsdatum des Rezeptes geordnet, aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden zu übersenden oder vorzulegen.